

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1962

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	26. 3. 1962	Gen. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961: hier: Anschlußtarifverträge	754
2103	6. 4. 1962	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung	754
22306	30. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers Richtlinien für die Ableistung des Berufspraktikums von Sozialarbeitern im Innendienst der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	754
23234	22. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen	755
6410	3. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken	757
71242	3. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erwerb von handwerklichen Befähigungsnachweisen durch Ausländer	757
8054	29. 3. 1962	Gen. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Arbeitsschutz als Teil des Lehrstoffes an Ingenieurschulen	757
8300	30. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 66 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); hier: Anwendung der Abrundungsvorschriften	758
9220	27. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Werbung der politischen Parteien aus Anlaß der Landtagswahl 1962	760

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
3. 4. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Verband Deutsches Afrika-Korps e. V. — Organisationsleitung 8. Bundes-treffen 1962 — Pirmasens	758
5. 4. 1962	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen Personalveränderungen	758
	Berichtigung zur Bekanntmachung des Innenministers vom 26. 3. 1962 — I B 1:20 — 11. 62. 12 — (MBL. NW. S. 599) — Landtagswahl 1962; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	759
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
	Personalveränderungen	759
Arbeits- und Sozialminister		
30. 3. 1962	Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Fürsorgekosten in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge	759
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 24 v. 6. 4. 1962	759

20319

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge
und Anlernlinge vom 21. September 1961;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 568 IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15215/62 —
v. 26. 3. 1962

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben zu dem obengenannten Tarifvertrag folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD — am 25. 11. 1961 (nur TdL und VKA),
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV — am 3. 2. 1962 und
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. 2. 1962.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der am 21. 9. 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 11. 1961 (SMBI. NW. 20319).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 754

2103

**Ausführungsanweisung
zur Ausländerpolizeiverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1962
I C 3 — 43.11.12

Die Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung vom 2. 4. 1957 (SMBI. NW. 2103) wird in Abschnitt B wie folgt geändert:

1. In Ziffer III „Zu § 2“ Nr. 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„In Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine konsularischen Vertretungen unterhält, werden die Anträge auf Genehmigung der Einreise für einen erlaubnispflichtigen, nicht nur besuchswiseen Aufenthalt in der Bundesrepublik bei den zur Wahrnehmung der konsularischen Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Permit Offices der amerikanischen, englischen oder französischen Auslandsvertretungen gestellt. Die Anträge gehen den Ausländerbehörden auf dem Dienstwege zur Stellungnahme zu.“
2. In Ziffer III wird nach „Zu § 3“ Nr. 13 eingefügt:
„Zu § 4:
Angehörige der EWG-Staaten (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Holland) sind gemäß § 2 Nr. 14 PaßVO vom Paßzwang befreit, wenn sie sich durch einen gültigen Personalausweis ihres Heimatlandes ausweisen. Für Angehörige der genannten Staaten, die sich nicht durch einen gültigen Personalausweis ihres Heimatlandes ausweisen, besteht im Falle eines erlaubnispflichtigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Paßzwang gemäß § 2 PaßG, und zwar ist der Besitz eines gültigen Passes erforderlich.“
3. In Ziffer III „Zu § 7 Abs. 4 und 5“ erhält Nr. 3 Buchst. g folgende Fassung:
„g) Österreich:
Abkommen v. 19. 7. 1961 (GMBI. S. 677).“

3.1 In Nr. 4 Ziff. I Buchst. b werden die Klammerworte „(Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden)“ durch die Klammerworte „(Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden, König-Otto-Straße 254 1 3. Telefon Oberaudorf 29)“ ersetzt und der dritte und der vierte Satz gestrichen.

3.11 In Buchst. c werden in der Überschrift die Worte „Lindau und Bregenz“ durch die Worte „Lindau — St. Margarethen und Passau-Schärding“ ersetzt und auf der dritten Zeile nach dem Doppelwort „Passau-Schärding“ die Worte „für Österreich“ eingefügt.

3.12 Nach Buchst. c werden folgende Absätze eingefügt:
„Um die Abschiebungshaft auf die unbedingt notwendige Dauer zu begrenzen, haben die Ausländerbehörden die Anträge auf Durchbeförderung über Freilassing — Salzburg unmittelbar an den Bundesminister des Innern in Bonn zu richten und mir eine Zweitausfertigung auf dem Dienstwege vorzulegen. Anträge auf Durchbeförderung über die Übergangsstellen Kiefersfelden — Kufstein und Lindau — St. Margarethen sind unmittelbar an die Grenzpolizeiinspektionen zu richten.“

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

Vollständige Personalien und die Staatsangehörigkeit des Ausländer; die Feststellung, daß ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot vorliegt; die Angabe, daß der Ausländer im Besitz eines gültigen Nationalpasses oder eines sonstigen gültigen Reiseausweises (ggf. mit gültiger Rückkehrberechtigung) des Landes ist, in das er abgeschoben werden soll; die Versicherung, daß keine Gründe bekannt sind, die eine Ablehnung der Durchbeförderung gem. Abschn. A Abs. 2 des Abkommens rechtfertigen könnten; einen Hinweis, daß mir eine zweite Ausfertigung des Antrages auf dem Dienstwege vorgelegt werden ist.“

3.2 In Nr. 4 Ziff. III werden der dritte und vierte Absatz gestrichen.

— MBl. NW. 1962 S. 754

22306

**Richtlinien
für die Ableistung des Berufspraktikums von Sozialarbeitern im Innendienst der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1962 — IV B 4 — 6913.60

Nach § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23. 3. 1959 (SMBI. NW. 22306) leisten Sozialarbeiter nach bestandener Abschlußprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit ein einjähriges Berufspraktikum ab, davon 6 Monate im Innendienst einer staatlichen oder kommunalen Behörde. Dieser Teil des Berufspraktikums hat den Zweck, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse der Sozialarbeiter über die Verwaltung und das Verwaltungsrecht durch praktische Verwaltungsarbeit zu ergänzen und zu vertiefen.

1. Ausbildungsbehörde

Das sechsmonatige Berufspraktikum im Verwaltungsdienst kann bei Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitsamt) abgeleistet werden.

2. Ausbildungsplan

Das Berufspraktikum ist nach einem Plan durchzuführen, der von dem beauftragten Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der von dem Berufspraktikanten besuchten Höheren Fachschule für Sozialarbeit aufgestellt wird. Bei der Aufstellung des Plans ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

3. Ausbildungsstellen

Das Berufspraktikum soll in der Regel in 3 verschiedenen Ausbildungsstellen (Abteilungen, Abschnitten der Dienststellen) für die Dauer von jeweils 2 Monaten abgeleistet werden.

Bei der Auswahl der Ausbildungsstellen und der Dauer der Beschäftigung in diesen Stellen sind auch die abgeleisteten Praktika während der vorausgegangenen Ausbildung in der Höheren Fachschule zu berücksichtigen.

4. Ausbildungsgebiete (Fachgebiete)

In den einzelnen Ausbildungsstellen (Abteilungen, Abschnitten) soll der Berufspraktikant mit Verwaltungsaufgaben befaßt werden, die im Zusammenhang mit der Sozialarbeit stehen.

Es sind dies insbesondere folgende Fachgebiete:

- a) Die Arbeitsvermittlung einschließlich der Schwerbeschädigtenvermittlung und der Jugendlichenvermittlung
- b) die Berufsberatung einschließlich der Lehrstellenvermittlung
- c) die Rehabilitation (Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geistig und körperlich behinderter Personen)
- d) die Berufsausbildungsbeihilfen
- e) die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe
- f) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

An die Praktikanten sollen Anforderungen gestellt werden, die für Anwärter des gehobenen Dienstes gelten.

§ 8 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesanstalt (APO geh. D) vom 12. 9. 1957 (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung S. 608) findet entsprechende Anwendung.

5. Ableistung des Verwaltungspraktikums bei Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungspraktikum kann auch bei Dienststellen der Bundesanstalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, daß hierbei nach den Grundsätzen dieses Erlasses verfahren wird.

Die Ableistung des Praktikums außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist von der Höheren Fachschule für Sozialarbeit der obersten Schulaufsichtsbehörde über den Regierungspräsidenten mindestens 4 Wochen vorher anzuseigen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde verständigt die zuständige Aufsichtsbehörde des betreffenden Landes.

Im übrigen gelten für die Ableistung des Verwaltungspraktikums die Vorschriften der §§ 19 bis 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23. 3. 1959.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: § 21 Abs. 1, Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23. 3. 1959 (SMBL NW. 22306).

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 754

23234

Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 3. 1962 — II B 2 — 2.750 Nr. 500.62

1 Die Anwendung der Bestimmungen über die Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen entsprechend der als Anlage 2 zum RdErl. v. 25. 7. 1960

(MBL. NW. S. 2253 SMBL. NW. 23234) bekanntgegebenen „Ergänzungen zu DIN 1045“, Abschnitt 11, hat in der Praxis häufig zu einer Vergrößerung der Dicken von Stahlbetonplatten in einem Ausmaß geführt, das nicht beabsichtigt war. Zweck der Beschränkung ist, schädliche Auswirkungen, z. B. Risse in darauf stehenden Wänden, unbeabsichtigte Belastung von Trennwänden, zusätzliche ausmittige Belastungen stützender Bauteile, Wassersackbildungen bei Flachdächern, zu verhindern.

Durch stärkere Beachtung der Nr. 11.5 der „Ergänzungen zu DIN 1045“ hinsichtlich der Schlankheit von Bauteilen, bei denen schädliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, hätte im übrigen bei der Aufstellung der Planvorlagen der Umfang der von den einschränkenden Bestimmungen betroffenen Bauteile geringer gehalten werden können.

Einwände gegen die bisherigen Bestimmungen wurden auch insofern erhoben, als im Stützweitenbereich von 4,5 m der Übergang von der konstanten Schlankheit $l_i/h = 35$ zu den Werten nach Tabelle 2 bei Stützweiten über 4,5 m durch einen deutlichen Sprung gekennzeichnet wird. Hierzu wird folgendes bemerkt: In Nr. 11.3 der „Ergänzungen zu DIN 1045“ — Nachweis der Durchbiegung bei großen Stützweiten — wird darauf hingewiesen, daß u. U. auch bei Einhaltung der Schlankheitswerte von Tabelle 2 die wirkliche Größe der Durchbiegung bei großen Stützweiten zu schädlichen Auswirkungen führen kann, da sich die dort festgelegten Schlankheitswerte aus der Begrenzung der auf die Stützweite bezogenen Durchbiegung ergeben. Andererseits genügt aber auch bei Stützweiten über 4,5 m der Nachweis, daß die wirkliche Durchbiegung des untersuchten Bauteiles nicht größer ist als die eines Bauteiles mit einer Stützweite von 4,5 m bei einer Schlankheit $l_i/h = 35$, weil hierbei die Durchbiegung erfahrungsgemäß in tragbaren Grenzen bleibt.

Um diesen Nachweis mit ausreichender Näherung in einheitlicher und einfacher Form führen zu können, wird Abschnitt 11 der Anlage 2 meines v. g. RdErl. ergänzt und erhält folgende Fassung:

11.1 Bauteile mit Stützweiten bis zu 4,50 m

Die Schlankheit l_i/h von Platten und Rippendecken [sowohl mit Hauptbewehrung in einer Richtung als auch mit kreuzweiser Bewehrung¹⁾] und von Balken, Plattenbalken und anderen auf Biegung beanspruchten Stahlbetonteilen (z. B. Kragträgern, Rahmenriegeln u. a. m.) darf nicht größer als 35 sein. Dabei bedeutet h die statische Nutzhöhe und l_i die mit dem Beiwert k vervielfältigte Stützweite bzw. Kragweite l eines Bauteils. Der vom statischen System abhängende Beiwert k ist der Tabelle 1 zu entnehmen. Bei durchlaufenden Trägern dürfen hierbei die Endfelder als einseitig und die Mittelfelder als beidseitig eingespannt aufgefaßt werden, soweit die kleinste Stützweite noch mindestens das 0,8fache der größten ist. Andere Fälle sind sinngemäß einzustufen.

Tabelle 1

Beiwert $k = l_i/l$

Statisches System	$k = l_i/l$
Balken, auf 2 Stützen frei aufliegend	1,0
Balken, einseitig eingespannt	0,8
Balken, beidseitig eingespannt	0,6
Kragarm, starr eingespannt	2,0
Kragarm, elastisch eingespannt (z. B. Kragarm eines Durchlaufträgers)	2,0 bis 4,0

11.2 Tragwerke mit einer Stützweite von mehr als 4,50 m

Bei l_e -Werten $\leq 4,50$ m dürfen die nach Abschnitt 11.1 maßgebenden Schlankheiten zugrundegelegt werden.

Überschreiten bei $l_e = k \cdot l > 4,50$ m die Spannungen unter rechnerischer Gebrauchsbelastung (d. h. Eigenlast und voller Verkehrslast) in Feldmitte, bei Kragträgern an den Einspannstellen, den Wert $\sigma_b = 40 \text{ kg/cm}^2$, so sind die Grenzschlankheiten der Tabelle 2 mit folgender Maßgabe zu beachten:

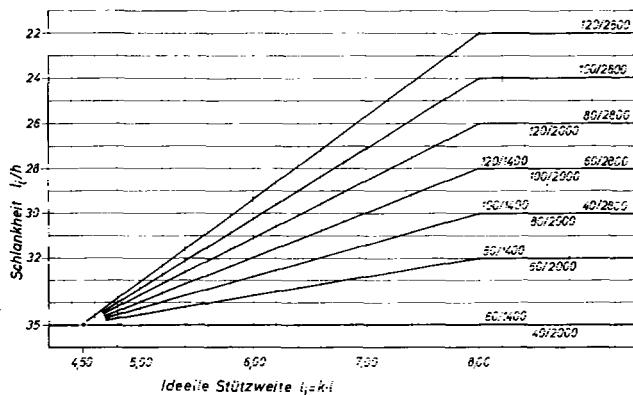
11.21 Ideelle Stützweite $l_e \geq 8,00$ m:

Schlankheiten nach Tabelle 2

Dabei dürfen Zwischenwerte geradlinig eingeschaltet werden.

11.22 Ideelle Stützweite $4,50 < l_e < 8,00$ m:

Die zulässige Schlankheit darf zwischen dem für $l_e = 4,50$ m gültigen Wert $l_e/h = 35$ und dem für $l_e = 8,00$ m gültigen Wert der Tabelle 2 geradlinig entsprechend nachstehendem Schaubild eingeschaltet werden.



6410

**Entlassung von Grundstücken oder
Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur
Sicherung von Landesdarlehen bestellten
Hypotheken**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 3. 4. 1962 — Z A 4 — 4.745

Nach dem u. a. RdErl. des Ministers für Wiederaufbau ist die Entlassung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken u. a. davon abhängig, daß durch Veränderungen der Grenzen auf dem bebauten Grundstück keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften der Bauordnung widersprechen. Dies ist der jeweils zuständigen darlehensverwaltenden Stelle durch Vorlage einer Erklärung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde nachzuweisen.

Nach § 19 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — BBauG — (BGBl. I S. 341) bedarf in den dort genannten Fällen (vgl. § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Nr. 2) die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Bodenverkehrsgenehmigung. Die Bodenverkehrsgenehmigung wird durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt (vgl. hierzu Nr. 1.1 meines RdErl. vom 15. 3. 1962 — II A 2 — 0.310 Nr. 163-62 — SMBI. NW. 2311). Im Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Teilung in den Fällen des § 19 Abs. 1 BBauG mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder mit der vorhandenen Bebauung, in den Fällen des § 19 Abs. 2 BBauG mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. § 20 Abs. 1 BBauG). Ich bin daher damit einverstanden, daß Ihnen vor der Erteilung der Pfandfreigabe entweder die nach § 19 BBauG notwendige Teilungsgenehmigung oder die nach dem RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 18. 8. 1955 notwendige Erklärung der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt wird.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 8. 1955
SMBI. NW. 6410.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Münster,

Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,

Landesbaubehörde Ruhr
in Essen, Ruhrallee 55,

Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen
und Baugenehmigungsbehörden —,

Wohnungsaufförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Haroldstraße 3.

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf, Friedrichstraße 56—60.

Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster, Friedrichstraße 1.

— MBL. NW. 1962 S. 757

71242

**Erwerb von handwerklichen
Befähigungs nachweisen durch Ausländer**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 3. 4. 1962 — II D 1 — 23-04 — 22 62

In zunehmendem Maße bemühen sich Ausländer in der Bundesrepublik um den Erwerb handwerklicher Befähigungs nachweise. Soweit es hierbei um die Ablegung der Meisterprüfung geht, stehen die Ausländer in der Regel vor gewissen Schwierigkeiten; sie besitzen zwar die für die Prüfung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, beherrschen aber zum großen Teil nicht den die besonderen Verhältnisse der Bundesrepublik betref-

fenden Prüfungsstoff und erfüllen in den meisten Fällen auch nicht oder nicht in vollem Umfang die in der Regel nachzuweisenden formalen Zulassungsvoraussetzungen (ordnungsmäßige Lehrzeit, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung, mehrjährige handwerkliche Tätigkeit als Geselle).

Während es auf Grund von § 44 der Handwerksordnung (HwO) vom 17. September 1953 — BGBl. I S. 1411 — möglich ist, bei der Zulassung zur Prüfung in Ausnahmefällen von dem Nachweis der formalen Voraussetzungen abzusehen, sind dagegen materielle Befreiungen von einzelnen Teilen der Prüfung unzulässig. Um den Interessen der Ausländer weitestgehend gerecht zu werden, ist nach folgenden mit den Wirtschaftsministern und -senatoren der übrigen Bundesländer abgestimmten Richtlinien zu verfahren:

1. Die formalen Zulassungsbestimmungen für die handwerkliche Meisterprüfung sollten großzügig ausgelegt werden. Auf den Nachweis einer dreijährigen Lehrzeit und die Vorlage eines Gesellenzeugnisses kann im Einzelfall verzichtet werden. Auch auf die Vorlage von anderen Zeugnissen sollte kein allzu großer Wert gelegt werden. Grundsätzlich sollte für die Zulassung jedoch eine etwa achtjährige Ausbildung oder Tätigkeit in einem entsprechenden Beruf gefordert werden. Die Meisterprüfungsausschüsse sollten von der Ausnahmemöglichkeit des § 44 Abs. 4 HwO großzügig Gebrauch machen.
2. Eine materielle Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung allein mit Rücksicht auf die Ausländerreise ist nicht zulässig. Der Ausländer hat in der Meisterprüfung ebenso wie jeder deutsche Prüfling nachzuweisen, daß er befähigt ist, in der Bundesrepublik einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß anzuleiten.
3. Dem Interesse der Ausländer, ein deutsches Zeugnis zu erwerben, könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß Gewerbeförderungsanstalten, Fachschulen und ähnliche Einrichtungen, die besucht worden sind, ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang und über die Fähigkeiten des Ausländer ausstellen.
4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Meisterprüfungsausschuß eine informelle Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausstellt, sofern sich der Ausländer auf die Prüfung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen Teil der Meisterprüfung beschränkt. Einem Ausländer, der die Meisterprüfung nicht in allen Teilen abgelegt hat, darf jedoch ein Meisterprüfungszeugnis und ein Meisterbrief nicht ausgehändigt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern;

nachrichtlich:
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBL. NW. 1962 S. 757

8054

**Arbeitsschutz als Teil des
Lehrstoffes an Ingenieurschulen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III A 1/III A 3 — 8053 (III Nr. 32/62)

u. d. Kultusministers II E 5. 36—86:0 Nr. 358:62 v. 29. 3. 1962

Bei der raschen Entwicklung der Technik und den sich daraus ergebenden erhöhten Anforderungen an die Beschäftigten in Industrie und Gewerbe gewinnt der Arbeitsschutz, insbesondere seine Teilgebiete Unfallverhütung und Betriebshygiene, immer mehr an Bedeutung. Es ist deshalb unerlässlich, daß die wesentlichen Erkenntnisse und Vorschriften über den Schutz des arbeitenden Menschen vor Gefahren für Leben und Gesundheit den Studierenden der Ingenieurschulen während ihrer Ausbildung vermittelt werden.

Es liegt nahe, sich hierfür insbesondere der Mitwirkung der Staatlichen Gewerbeaufsicht zu bedienen und auf deren Erfahrung bei der Überwachung des

Arbeitsschutzes in Betrieben aller Art sowie bei der Schaffung neuzeitlicher Arbeitsschutzbestimmungen zurückzutreifen.

Da wegen der Fülle des fachlichen Lehrstoffes besondere Stunden für Arbeitsschutzzvorträge durch Gewerbeaufsichtsbeamte nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird folgende Regelung getroffen:

Nach Bedarf, wenigstens jedoch halbjährlich, sind an allen Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen sowie an den Textilingenieurschulen zwanglose Besprechungen zwischen Gewerbeaufsichtsbeamten und den Kollegien der Schulen über jeweils interessierende Fragen des Arbeitsschutzes abzuhalten.

Die hierfür vorgesehenen Gewerbeaufsichtsbeamten werden durch besonderen Erlass bestimmt. Ihre Anschriften werden den Direktoren der Schulen von den Regierungspräsidenten zu gegebener Zeit mitgeteilt.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Direktoren der Ingenieurschulen
für Maschinenwesen und für Bauwesen
sowie der Textilingenieurschulen.

— MBl. NW. 1962 S. 757

8300

**Durchführung des § 66
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
hier: Anwendung der Abrundungsvorschriften**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1962 —
II B 2 — 4251 (18/62)

Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1 zu § 66 BVG werden Zahlungen, die für einen Monat oder einen größeren Zeitraum laufend zu zahlen sind, auf volle Deutsche Mark, alle übrigen Zahlungen auf zehn Deutsche Pfennige nach oben abgerundet. Unter „Zahlungen, die für einen größeren Zeitraum laufend zu leisten sind“, sind auch die Zahlungen zu verstehen, die für einen Feststellungszeitraum endgültig festgestellt und geleistet werden. Die VV Nr. 1 zu § 66 BVG wird vor allem bei der Bemessung der Witwen- und Elternbeihilfen und bei Zahlung eines Berufschadensausgleichs anzuwenden sein. Dagegen spielt sie für die Fälle des § 65 BVG im Hinblick auf die VV Nr. 1 Buchstabe d) zu § 60 a BVG praktisch keine Rolle. Soweit ein gemäß § 65 BVG ruhender Betrag mit einem auf die Ausgleichsrente anzurechnendes Einkommen zusammentrifft, habe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung keine Bedenken, wenn nach § 60 a Abs. 7 BVG in analoger Anwendung der VV Nr. 9 zu § 60 a BVG jeder der beiden Anrechnungsbeträge für sich abgerundet wird. Das gleiche gilt, wenn auf den Kinderzuschlag nach § 33 b BVG sowohl ein Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 4 Buchstabe a) als auch ein Nettoeinkommen nach § 33 b Abs. 4 Buchstabe b) BVG anzurechnen ist.

Ist nach der VV Nr. 1 zu § 66 BVG eine laufende monatliche Zahlung abzurunden, so ist bei der Berechnung der Nachzahlung auf Grund erstmaliger Feststellung von dem abgerundeten Monatsbetrag auszugehen.

Die VV Nr. 1 zu § 66 BVG ist auch dann anzuwenden, wenn ausnahmsweise die einer gewährten Kapitalabfindung zugrunde liegende Grundrente nicht auf volle Deutsche Mark jautet. Dagegen kann sie keine Anwendung finden, wenn die Versorgungsbezüge aus anderen Gründen (z. B. Abtretungen, Pfändungen, Befriedigung von Ersatzansprüchen, Tilgung von Überzahlungen) zu kürzen sind.

An die Landesversorgungssämler
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 758

Innenminister

**Offentliche Sammlung
Verband Deutsches Afrika-Korps e. V.
— Organisationsleitung 8. Bundestreffen 1962 —
Pirmasens**

Bek. d. Innenministers v. 3. 4. 1962 —
I C 3 / 24 — 13.129

Ich habe dem Verband Deutsches Afrika-Korps e. V. — Organisationsleitung 8. Bundestreffen 1962 — in Pirmasens, Postfach 830, die Genehmigung erteilt, bis zum 9. 9. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Spendenaufrufe in der Verbandszeitschrift,
- b) Versendung von Bittbriefen.
- c) Vorsprache von Sammlern bei Personen, die dem Verband nahestehen.

Das Sammlungsaufkommen ist für die Durchführung einer Tombola zu verwenden, die anlässlich des Bunttreffens 1962 zugunsten des Rommel-Sozialwerkes veranstaltet wird.

— MBl. NW. 1962 S. 758

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 5. 4. 1962 —
I C 1 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft Nr. 141: „Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 19. März 1961“.

Bezugspreis: 7,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1962 S. 758

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Baumann zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsdirektor Dr. E. Dundalek zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln; Oberregierungsrat W. Seyffert zum Regierungsdirektor bei der Kreispolizeibehörde Köln; Regierungsrat G. Bock zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsrat Dr. H. Fritsch zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat H. Viehues zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor Dr. K. Heidemann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsassessor Dr. L. Pielow zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Amtsrat F. Schweins zum Regierungsrat bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat H. Winter von der Bezirksregierung Düsseldorf an die Bezirksregierung Detmold; Regierungsrat Dr. H. v. Heimburg von der Bezirksregierung Köln an das Innenministerium; POR H.-U. Werner, bisher Polizeiinstitut Hiltrup, ist als Kommandeur der Schutzpolizei in den Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten in Berlin versetzt worden.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsmedizinaldirektor Dr. Sebastian, Bezirksregierung Köln; Oberregierungsrat L. Radtke, Bezirksregierung Arnsberg; Oberregierungsrätin Dr. J. Schulz, Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind verstorben: Direktor des Stät. Landesamtes NW E. Chandon; Polizeipräsident Dr. W. Tegethoff, Kreispolizeibehörde Bonn; Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup H. Kalicinski; Oberregierungsrat J. Honke. Stat. Landesamt.

— MBl. NW. 1962 S. 758

Landtagswahl 1962
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer
Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 26. 3. 1962 — I B 1-20 — 11.62.12

Unter lfd. Nr. 5 (S. 600) muß es richtig heißen:

5 Jülich (6) a) Dr. Innecken, Gustav Oberkreisdirektor, Landkreis Jülich

— MBl. NW. 1962 S. 759

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsbaurat z.W. Dr. M. Wolf zum Regierungsbaurat; Regierungsrat Dr. J.-R. Keßler zum Oberregierungsrat; Oberregierungsrat W. Czscholl zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat A. Engelbrecht zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Limpert zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat E. Rambow zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. W. Slatmann zum Regierungsdirektor; Regierungsdirektor Dr. A. Mattheie zum Ministerialrat; Oberbergamtdirektor Dr. B. von Schütter zum Ministerialrat; Ministerialrat L. Heumann zum Leitenden Ministerialrat; Ministerialrat Dr. F. Jacobs zum Ministerialdirigenten; Ministerialrat Dr. J. Rhode zum Ministerialdirigenten.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialrat J. Schwanenberg auf seinen Antrag; Ministerialdirigent A. Gierlichs auf seinen Antrag.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. D. Schmidt vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr an das Bundesministerium für Wirtschaft — Bundesamt für das Kreditwesen —.

— MBl. NW. 1962 S. 759

Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe;
Verrechnung von Fürsorgekosten
in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe;
hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1962 — IV A 2 — 5125.4

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat sich der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof damit einverstanden erklärt, daß die Landesfürsorgeverbände die verrechnungsfähigen Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafe in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe in einem vereinfachten Verfahren mit dem Bund verrechnen. Ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall kann ab Rechnungsjahr 1962 der Anteil der Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafe an den Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge verrechnet werden, der dem Anteil der Aufwendungen für Zugewanderte an den Gesamtaufwendungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge entspricht.

Die den Anteil bezeichnende Prozentzahl werde ich jährlich auf Grund der Statistik „Die öffentliche Fürsorge in Nordrhein-Westfalen“ des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgeben. Für das Rechnungsjahr 1962 beträgt der verrechnungsfähige Anteil 5,5% der Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge.

An den Landschaftsverband Rheinland,
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1962 S. 759

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 6. 4. 1962

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM zuzüglich Portoosten.

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
1110	15. 3. 1962	Landeswahlordnung	127
	27. 3. 1962	Landtagswahl 1962 — Wahlausstellung	182

— MBl. NW. 1962 S. 759

I.

9220

Werbung der politischen Parteien aus Anlaß der Landtagswahl 1962

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 4. 1962 — V:D 1 — 22 — 05 6 — 5 — 26 62

1. Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anlaß der Landtagswahl 1962 eine bis zum 7. Juli 1962 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

2. Nach § 42 Abs. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden — Straßenverkehrsämter — von dem Verbot des Abs. 1 a. a. O. für bestimmte Straßen, bestimmte Zeiten und bestimmte Zwecke Ausnahmen bewilligen. Anträgen der politischen Parteien auf Gewährung solcher Ausnahmen zur Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bitte ich für die Zeit vom 15. 5. 1962 bis 8. 7. 1962 zu entsprechen. Die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen sind jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten anzugeben. In jedem Falle ist jedoch durch Auflagen sicherzustellen, daß die Werbung unterbleibt
- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen.
 - vor Bahnübergängen und
 - am Innenrand von Kurven.

Ferner darf die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Die Vorschriften des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) und des § 25 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) werden hierdurch nicht berührt.

— MBI. NW. 1962 S. 760

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.